



Exportbericht Irak & Region Kurdistan

Februar 2018

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Bildnachweis: 12019/pixabay

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Corporate Communication, Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0)5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at , <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

Bildnachweis: 12019/pixabay

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: www.auwi-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK	6
AUSSENHANDEL.....	11
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	11
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	13
Bank- und Finanzwesen.....	15
Verkehr, Transport, Logistik	15
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL.....	16
STEUERN UND ZOLL	16
Steuern und Abgaben	16
Zoll und Außenhandelsregime	18
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	20
Eigentum und Forderungen	24
Arbeits- & Sozialrecht	25
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	27
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE	28
WICHTIGE ADRESSEN	32
LINKS	34

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	<p>Die Republik Irak (Al-Jumhuriya Al-Iraqiyya) ist eine parlamentarische Republik und in 18 Provinzen unterteilt, die sich zu Regionen zusammenschließen können (mind. drei Provinzen pro Region). Kurdistan ist bislang die einzige, in der Verfassung anerkannte föderale Region:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bagdad - Salah Ad-Din - Diyala - Al-Wasit - Maisan - Al-Basra - Dhi Qar - Al-Muthanna - Al-Qadisiya - Babil - Karbala - An-Nadschaf - Al-Anbar - Ninawa - Kirkuk (vormals At-Ta'mim) <p>autonome Region Kurdistan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dohuk - Sulaymaniyah - Erbil (kurdisch: Hawler)
Fläche	<p>437.393 km², davon autonome Region Kurdistan ca. 40.600 km², die Landschaft kennzeichnen weite Ebenen, tief gelegene Flächen mit Sümpfen zwischen Bagdad und Basra, mit Bergen entlang der Grenze zum Iran und die Türkei, Wüsten im Südwesten und Westen zu Saudi-Arabien, Jordanien, Syrien und Kuwait.</p>
Bevölkerung	<p>38,2 Mio. Einwohner, davon in der autonomen Region Kurdistan ca. 5,5 Mio.</p>
Städte	<p>Bagdad (Hauptstadt): ca. 6,2 Mio EW. Basra: ca. 2 Mio. EW. Autonome Region Kurdistan: Erbil: ca. 1,4 Mio. EW., Sulaymaniyah 0,9 Mio. EW., Dohuk 400.000 EW., Zakho 250.000 EW</p>
Klima	<p>Sehr heiße Sommer (bis über 50°C), feucht am Golf, trocken im Binnenland; milde Winter (Frost möglich, insbesondere im Bergland); Regenfälle nur im Winter, gelegentlich im Frühling; Sandstürme das ganze Jahr möglich.</p>

Währung

Iraqi Dinar (IQD); US-Dollar als de facto zweite Landeswährung wird in Geschäften und Restaurants akzeptiert. Der Referenzkurs für 1 Euro = 1.260 IQD (Mai 2017)
 Der IQD ist seit 2015 de facto mit einem Wechselkurs von 1 US-Dollar = 1.182 IQD an den US-Dollar gekoppelt.
 1 EUR = 1.356,39 IQD
 1 IQD = 0,00071 EUR
 (Stand: 16.11.2017)

Historischer Überblick

1932	3. Oktober: Unabhängigkeit (Aufnahme in den Völkerbund und Aufhebung des britischen Mandats)
1980-88	erster Golfkrieg mit dem Iran
1990/91	zweiter Golfkrieg nach dem Einmarsch in Kuwait
2003	dritter Golfkrieg im März und Sturz Saddam Husseins am 9.4.2003
2005	30. Januar: erste demokratische Wahlen nach über 50 Jahren 15. Oktober: Annahme der neuen Verfassung per Referendum
2014	30. April: Parlamentswahlen; In weiterer Folge löst Haider al-Abadi Nuri al-Maliki als Ministerpräsident ab

Bevölkerung

Ein Großteil der Bevölkerung wohnt in Städten. Am dichtesten ist die Besiedlung in den zentralen Provinzen Bagdad und Babil. In den westlichen Wüstenprovinzen ist die Bevölkerungsdichte hingegen sehr niedrig (4 - 5 Einwohner pro qkm).

Bevölkerungsgruppen: ca. 80% Araber, 15-17% Kurden.

Minderheiten: Turkmenen, Assyrer, Armenier und andere Nationalitäten.

Mehr als 2 Millionen Iraker sind seit 2003 ins Ausland (v.a. Syrien, Jordanien) geflohen, zudem sind zurzeit etwa 3 Millionen Iraker binnenvorvertrieben.

Mehr als 95% der Iraker sind Muslime, ca. 60% Schiiten und ca. 35% Sunniten (davon ca. 20% Araber, 15% Kurden). Weiterhin gibt es im Irak Angehörige verschiedener monophysitischer, orthodoxer und katholisch-unierter orientalisch-christlicher Kirchen (unter anderem Chaldäer, Nestorianer, Gregorianer, römische und syrische Katholiken, armenische Christen, Altsyrisch-Orthodoxe) und zahlreiche kleinere Religionsgruppen wie Yesiden, Mandäer oder Shabak.

„Wussten Sie...“
 dass im Norden von Kurdistan die lateinische Schrift für den dort gesprochenen Kurmandschi-Dialekt, in Erbil und südlich davon die arabische Schrift für den Sorani-Dialekt verwendet wird?

Landes- und Geschäftssprachen

Amtssprachen sind Arabisch und Kurdisch (Sorani). In einigen Gebieten sprechen Iraker auch Turkmenisch und Assyrisch (Aramäisch).

Politisches System

Das höchste gesetzgebende Organ des Staates ist der vom Volk alle vier Jahre direkt gewählte Repräsentantenrat („Council of Representatives“ (COR)). Der vom Repräsentantenrat (328 Abgeordnete) gewählte Präsident und Ministerpräsident nehmen gemeinsam die höchste Exekutivgewalt wahr. Die Gesetzgebung basiert auf den Gesetzen des Islam (Scharia) aber auch auf den Prinzipien der Demokratie bzw. der Verfassung.

Die zentralstaatlichen Kompetenzen sind die Außen-, Verteidigungs-, Handels-, Einwanderungspolitik, die Währung, das Zoll- und das Messwesen.

2013 wurden die fünften Parlamentswahlen in der Region Kurdistan abgehalten. Als stärkste Partei ging die KDP- Kurdistan Democratic Party hervor, gefolgt von der Gorran Partei. Die PUK – Patriotic Union of Kurdistan wurde nur drittstärkste Kraft.

Nach Ablauf der Amtszeit von Präsident Masoud Barzani (KDP) 2015 hätten Präsidentschaftswahlen einberufen werden sollen. Aufgrund innerpolitischer Konflikte zw. den kurdischen Parteien ist das Parlament de facto seit Oktober 2015 ausgesetzt.

Am 30.04.2014 fanden zuletzt Parlamentswahlen im Irak statt. Hayder Al-Abadi wurde in Folge der Wahlen zum neuen Premierminister ernannt. Er löste damit den bisherigen langjährigen Premierminister Nouri Al-Maliki ab.

Abkommen mit Deutschland

Abkommen wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (1981)

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Vereinte Nationen, Arabische Liga, Islamische Konferenz, WTO (Beobachterstatus).

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Kurze Charakteristik

Die Förderung und der internationale Verkauf von Erdöl sind weiterhin der entscheidende Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Derzeit bereiten der irakischen Regierung vier Faktoren große Probleme:

- Konflikte zwischen der Zentralregierung und der Region Kurdistan,
- der niedrige internationale Preis für Erdöl,
- der Kampf gegen den Islamischen Staat
- sowie die hohe Zahl von Binnenflüchtlingen

Wirtschaftslage und Perspektiven

Das Wirtschaftswachstum legte 2016 wieder zu und bewegte sich, je nach herangezogener Quelle, zw. 5 und 10%. Die Wirtschaft des Irak leidet derzeit stark unter dem niedrigen Ölpreis und den damit einhergehenden niedrigen Einnahmen aus dem Ölverkauf, der angespannten Sicherheitslage sowie den erhöhten Ausgaben im Bereich der Verteidigung und der Versorgung der Binnenflüchtlinge. Die Zerschlagung wichtiger wirtschaftlicher Strukturen durch die Entbaathifizierung des Staatsapparates nach 2003 haben zu einer überbordenden Bürokratie und weit verbreitete Korruption geführt die das Umsetzen wichtiger Projekte der öffentlichen Hand zusätzlich erschwert.

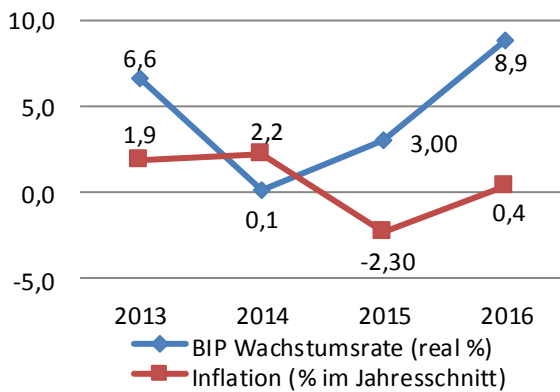
Die autonome Region Kurdistan ist von denselben Faktoren wie der restliche Irak betroffen. Bis Ende 2013 zeichnete sich die Region durch ein dynamisches Wachstum und eine sehr positive Aufbruchsstimmung aus. Anfang 2014 stellte Bagdad die rechtl. der Region zustehenden monatlichen Überweisungen von 17% des Budgets, teilweise aus, da Kurdistan begonnen hatte Erdöl direkt, anstatt wie verpflichtet, über die staatlichen Kanäle, zu verkaufen. Kurdistan gab an, dies zu tun, da Bagdad geringere Prozentsätze überweise als ausgemacht. Der nächste Schock kam im Juni 2014 als der IS sich innerhalb kürzester Zeit im Norden Iraks ausbreitete und bis ca. 40 km vor Erbil kam. Dies führte zur Ausreise von Ausländern und ausländischen Gastarbeitern sowie zu einem massiven Rückgang der Investitionen.

Die ausbleibenden Zahlungen aus Bagdad gepaart mit den hohen Ausgaben für den (aufgeblähten) Beamtenapparat zwang die kurdische Regionalregierung dazu, Gehälter nur noch alle 2 bis 3 Monate auszuzahlen. Dies wirkte sich negativ auf den Konsum aus. Die direkt generierten Einnahmen aus dem Ölverkauf sind aufgrund der niedrigen Ölpreise und der Tatsache, dass Kurdistan das Öl unter Marktpreis verkaufen muss, (noch) nicht ausreichend die fehlenden Zahlungen aus Bagdad aufzuwiegen.

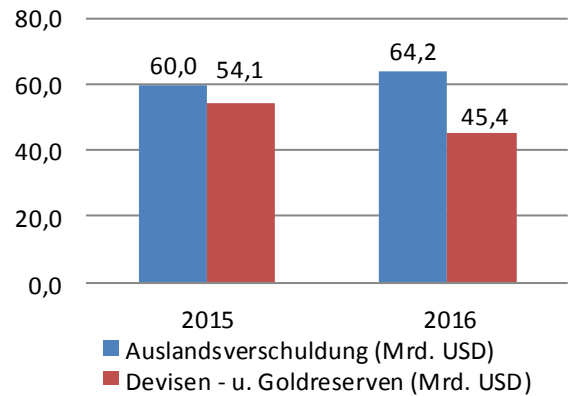
Wirtschaftsdaten

„Irak“ Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)

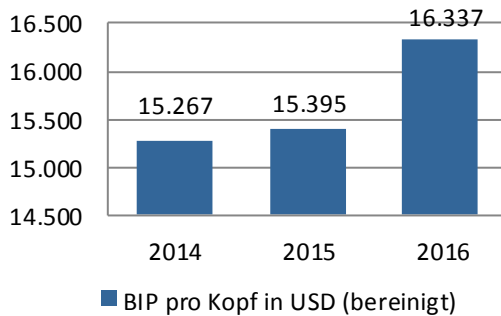
Reales Wirtschaftswachstum 2016	8,9 %
Inflation 2016	0,4 %
Österr. Exporte 2016:	93,2 Mio. EUR



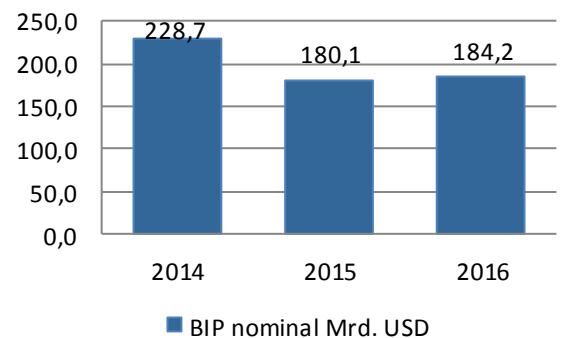
Quelle: Economist Intelligence Unit, Mai 2017



Quelle: Economist Intelligence Unit, Mai 2017



Quelle: Economist Intelligence Unit, Mai 2017



Quelle: Economist Intelligence Unit, Mai 2017

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Bodenschätze/Bergbau

Wichtigster Wirtschaftszweig des Landes ist die Erdölförderung. Der Irak ist Gründungsmitglied der OPEC und verfügt nach Saudi-Arabien über die größten erkundeten Erdölvorräte. Zirka ein Fünftel davon befindet sich in der Autonomen Region Kurdistan, der Großteil der Vorkommen ist aber im Süden des Landes zu finden. Im Jahre 1972 wurde die Verstaatlichung der Ölindustrie abgeschlossen und unter dem Dach der Iraq National Oil Company zusammengeführt. Ein erster Höhepunkt der Förderung lag im Jahre 1979 und betrug 3,5 Mio. Barrel pro Tag (bpd). Während des Iran-Irak-Krieg in den 80er Jahren und während der 90er konnten diese Werte nicht mehr erreicht werden. In den letzten Jahren zog der irakische Öl-Output allerdings wieder stark an. Die Fördermenge entwickelte sich Richtung 5 Mio. bpd und lag im März 2017 bei 4,46 Mio. bpd. Da sich die OPEC allerdings zu einer Drosselung bzw. Deckelung der Produktion von Erdöl entschied, sollte auch der Irak seine Ölförderung leicht reduzieren. Laut irakischem Ölministerium ging daher im März 2017 die Förderung tatsächlich leicht zurück. Ende Mai 2017 einigten sich die OPEC-

Mitglieder diese Deckelung der Förderung für neun weitere Monate zu verlängern. Damit ist ein weiterer schneller Anstieg der irakischen Ölförderung in naher Zukunft unwahrscheinlich.

Die Ölvorkommen im kurdischen Teil des Iraks sind auch Grund für den jahrelangen Streit zwischen der kurdischen Regionalregierung und der Zentralregierung in Bagdad. Die kurdische Regierung hat seit 2003 mit ca. 30 westlichen Firmen Verträge zur Erforschung und Bearbeitung von Ölfeldern geschlossen.

Die kurdische Regionalregierung und die Zentralregierung in Bagdad schlossen immer wieder Abkommen und Verträge hinsichtlich des Exports von Erdöl ab. Laut diesen Abkommen sind zentral-irakische Organe berechtigt das gesamte Erdöl das im Irak gefördert wird, also auch jenes der Region Kurdistan, zu vertreiben. Dafür obliegt es der Regierung des Zentralirak 17% seiner Staatseinnahmen an die Regierung der Region Kurdistan zu überweisen. Unter beiderseitigen Anschuldigungen sich nicht an dieses Abkommen zu halten, hat die Region Kurdistan de facto begonnen Erdöl über eine eigene Pipeline von Kirkuk zum türkischen Hafen Ceyhan zu transportieren und direkt zu verkaufen. In der Zwischenzeit gab die Regierung der Region Kurdistan auch bekannt, dass die neue „Atrush“-Pipeline im Sommer 2017 fertiggestellt sein wird. Dieses Projekt soll das gleichnamige Ölfeld an die innerkurdischen Hauptölleitungen anschließen und so weiter zum direkten Ölexport aus der Region Kurdistan beitragen.

Der Irak verfügt neben Erdöl auch über Schwefel, Phosphate, Salze, Gips, sowie über kleinere Mengen an Gold und Silber.

Landwirtschaft

Verglichen mit anderen Nahost-Staaten verfügt der Irak über reichlich Wasser. So ist auch die Landwirtschaft ein bedeutender Wirtschaftszweig. Im Norden gibt es dank Niederschlägen und mildem Wetter Regenfeldbau. Im Süden gibt es überwiegend Bewässerungsfeldbau. Hauptanbauprodukte sind Weizen, Reis, Mais, Gerste als auch Obst und Gemüse. Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel werden in fast allen Landesteilen gezüchtet. Das Land kann sich aber seit den 80er Jahren nicht mehr selbst versorgen und ist auf Importe angewiesen.

Das wichtigste Agrarerzeugnis im Irak waren Datteln. Einst war der Irak weltweit führender Exporteur von Datteln, allerdings ging der Anbau in den letzten Jahrzehnten stark zurück. Nach Massenabholzungen und Trockenlegungen während der Kriege reduzierte sich der Bestand von über 30 Mio. Palmen auf unter neun Mio.

Dienstleistungen

Der irakische Bankensektor ist stark unterentwickelt, es existiert praktisch keine bedeutende Kultur des Kreditwesens. Einige internationale Banken, wie etwa Standard Chartered, Citibank, JP Morgan sowie türkische und libanesische Banken wurden in letzter Zeit allerdings im Irak aktiv. Türkische Banken sind vermehrt in der Region Kurdistan zu finden, während jene des Libanon den Zentralirak abdecken. Die libanesische Fransa Bank, Blom Bank und Audi Bank eröffneten beispielsweise Filialen.

Industrie

Industriell ist das Land kaum entwickelt. Vorrangige Industriezweige sind Lebensmittelverarbeitung, Textilindustrie, Herstellung von Baustoffen und die petrochemische Industrie, wo derzeit große Investitionen erfolgen. Die meisten Industriebetriebe sind in Bagdad und im Norden angesiedelt.

Bauwirtschaft

Ein Motor der Wirtschaft im Irak und in der autonomen Region Kurdistan war neben der Ölwirtschaft der Bausektor, an dem vor allem türkische Firmen beteiligt sind. Allerdings merkt man auch in diesem Bereich, dass politische Unstimmigkeiten derzeit große Investitionen verhindern. Weite Teile des Landes befinden sich nicht in der Hand der Zentralregierung und die Finanzierung der Konflikte verbraucht Mittel, die für Bauprojekte fehlen. Auch internationale Investitionen werden in

der momentanen Lage selten getätigt oder eingestellt, weshalb viele Projekte momentan stillstehen.

Makroökonomische Daten

		2015	2016	2017
BIP	Mrd. USD	179,8*	167,0*	189,4*
BIP pro Kopf	USD	5.114,5*	4.631,0*;	5.120,3*
Wirtschaftswachstum	%, real	10,1*	-3,1*	2,6*
Inflationsrate	%	1,4*	0,4*;	2,0*
Arbeitslosenquote	%	16%		

GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt, Juli 2017, *)= Schätzungen

Investitionen

Erdöl-Erdgas

Besonderes Augenmerk gilt dem Erdöl-Erdgas-Sektor. Gemäß Artikel 109 der neuen irakischen Verfassung werden alle Öl- und Gasvorkommen bereits bestehender Produktionsstätten von der Zentralregierung verwaltet. Gemäß Artikel 111 können neue Produktionsstätten hingegen von den einzelnen Regionen selbst verwaltet werden.

Insbesondere die Region Kurdistan verwaltet große Teile der Erdölindustrie selbst, was zu großen Differenzen mit der Zentralregierung führt.

Tourismus

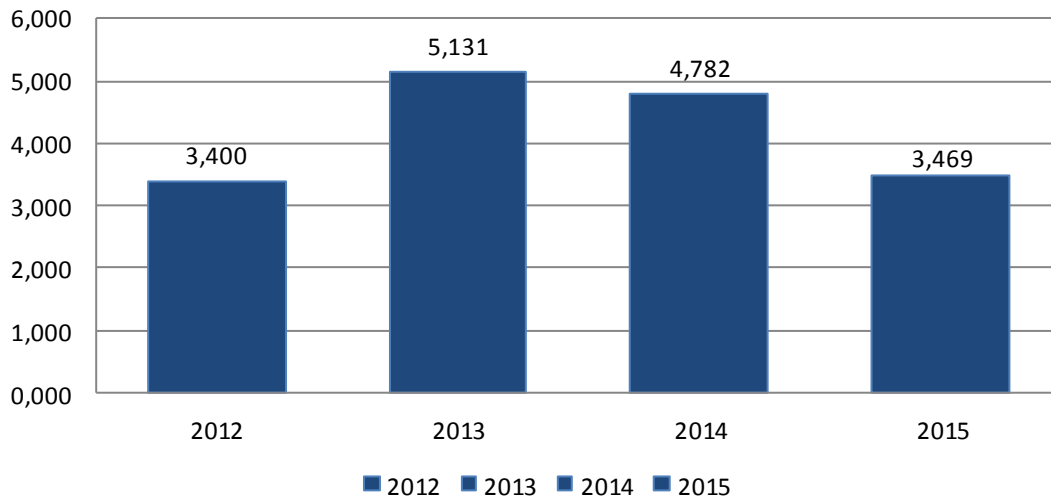
Der Tourismus ist zum Erliegen gekommen. Besuche von Babylon, Ur etc. sind nicht möglich, weshalb auch jegliche Fördermaßnahmen und Investitionen gestoppt wurden. In der autonomen Region Kurdistan setzt die Regierung langfristig auf Grund der pittoresken Bergwelt und der geschichtsträchtigen Vergangenheit auf den Ausbau des Tourismus-Sektors und dies stellt eine potentielle Möglichkeit für einschlägige deutsche Planungsfirmen dar.

Landwirtschaft

Die irakische Regierung hat folgende Prioritäten: Verbesserung und Ausbau der Bewässerungssysteme, Modernisierung des Getreideanbaues, Viehzucht, Obstanbau und Agrarindustrie. Der Nordirak mit seinen ertragreichen, fruchtbaren Böden und seinem Wasserreichtum galt schon immer als die Kornkammer des Iraks. Die Regionalregierung hat Pläne für die Errichtung zahlreicher Staudämme.

Um den Wiederaufbau landesweit zu strukturieren, hat der Ministerrat den bereits bisher bestehenden Fünfjahres-Entwicklungsplan um den Zeitraum 2014-2017 verlängert. Der Plan umfasst ein Investitionsbudget von ca. 280 Mrd. US-Dollar, kann aufgrund der extrem angespannten budgetären Lage allerdings weder eingehalten, noch als Referenz herangezogen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die irakische Regierung einen neuen Plan für die nächsten fünf Jahre entwirft.

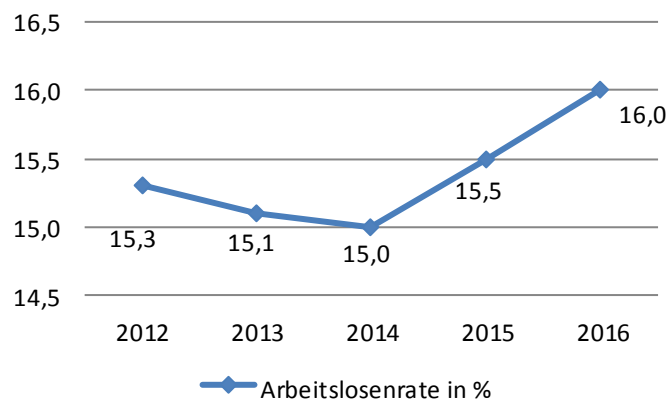
Ausländische Direktinvestitionen



Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, et.c)

Eine große Herausforderung für den Irak ist die Auswanderung gebildeter Schichten und des damit einhergehenden „Brain-Drain“. Die geringe Anzahl hochqualifizierter Arbeitskräfte im Irak verringert sich dadurch weiter. Auch besteht im ganzen Irak ein großer Bedarf an berufsbildenden Einrichtungen. Die Regierung ist auch über die dadurch bestehende Arbeitslosigkeit von Jugendlichen besorgt und nimmt Hilfe aus dem Ausland dankbar an, bringt eigenständig aber kaum Initiativen voran.

Es existieren keine offiziellen Zahlen über die Arbeitslosigkeit im Irak. Die Datenbank der Weltbank nennt die in der folgenden Grafik geschätzten Prozentsätze:



Quelle: Worldbank, Mai 2017

Arbeitskosten, Lohnniveau

Durch die lange Isolierung des Landes fand kein ausreichender Informations- und Know-how-Transfer statt. Viele Fachkräfte und in der Forschung tätige Iraker haben in den Kriegsjahren und nach dem Fall des Regimes von Saddam Hussein das Land verlassen und sind nur spärlich zurückgekehrt. Der Bedarf an Facharbeitskräften ist sehr hoch, dem die Regierung durch Ausbildungsprogramme entgegenarbeiten will.

AUSSENHANDEL

Im Jahr 2015 importierte der Irak Waren im Wert von 43,86 Mrd. US-Dollar und exportierte um 54,6 Mrd. US-Dollar. Die Handelsbilanz weist so einen Überschuss von 10,8 Mrd. US-Dollar auf.

Alle Informationen über den Außenhandel gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Irak](#).

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Die irakische Wirtschaft ist hauptsächlich vom Erdölverkauf abhängig, der mit über 90% die irakischen Staatseinnahmen fast im Alleingang stellt. Auf der Ausgabenseite konnte die irakische Regierung in den letzten Jahren nur wenige signifikante Akzente setzen, da ihr die Konflikte im Land rund um den Islamischen Staat und die international niedrigen Ölpreise kaum Gestaltungsspielraum ließen.

Der Irak durchläuft weiterhin verschiedene Krisen und befindet sich in einem Stadium des (Wieder-)Aufbaus. Neue Verordnungen oder Gesetze werden in diesem Zusammenhang häufig erlassen oder angekündigt. Mangelnde Transparenz in der Umsetzung diverser Vorhaben verursacht dann allerdings beständig unsichere Geschäftsbedingungen für ausländische Firmen. Auch die Vollziehung bestehender Vorschriften ist nicht gleichmäßig – auch mehrfach erfolgreich erprobte Geschäftsstrategien können von einem Tag auf den anderen nicht mehr funktionieren.

Empfohlene Vertriebswege

Die angesprochenen Herausforderungen von unklaren Vorschriften und stetig wandelndem Gesetzesvollzug bedingen, dass einem lokalen Partner im Irak entscheidende Bedeutung zukommt. Sie brauchen eine Vertrauensperson im Irak, die ständig auftauchende Probleme persönlich und vor Ort lösen kann. Bei der Auswahl dieses Partners ist besondere Vorsicht angebracht, da es vorkommen kann, dass der Partner vorgibt unabhängig zu sein, in Wahrheit aber mit der irakischen Firma oder der offiziellen Stelle mit der man ins Geschäft kommen will, parallel in direkter Verbindung steht. Es kann daher zu einer „good cop/bad cop“ Konstellation kommen, in der der Partner neue Anforderungen der Gegenseite erklärt, die es bspw. nicht gibt. Das Ziel des Partners kann bspw. sein, eine höhere Provision zu generieren.

Es ist daher sehr schwierig verlässliche Importeure mit gutem Vertriebsnetz für den gesamten Irak zu finden. Da es im Irak keine Auskunfteien und keine nützlichen offiziellen Informationen über irakische Unternehmen gibt, haben wir eingeschränkte Möglichkeiten Unternehmen zu überprüfen:

1. Wir versuchen erfahrene Geschäftsleute im Irak zu finden, die den Geschäftsbereich kennen und uns Informationen zum potentiellen Geschäftspartner zukommen lassen können.
2. Wir können den potentiellen Geschäftspartner direkt kontaktieren um Informationen aus erster Hand zu erhalten, die wir dann überprüfen. Wir setzen diesen Schritt allerdings nur, wenn das schriftliche Einverständnis unseres Kunden vorliegt.

Werbung

Jede größere Partei im Irak hat ihr Zentralorgan, nicht wenige unterhalten auch Fernsehsender. Die kurdischen Parteien unterhalten Zentralorgane sowohl in kurdischer als auch in arabischer Sprache. Die wichtigsten TV-Sender im Irak sind:

- Satelliten-TV:

„Al-Iraqiya“ (<http://www.imn.iq>) als Nachfolger von „Iraq Televison“.

Die wichtigsten privaten Fernsehsender:

Al-Sharqiya (<http://www.alsharqiya.com>),

Al-Fayhaa (<http://www.alfayhaa.tv/>),

Al-Mada (<https://www.almadatv.com/>),

Al-Sumaria (<http://www.alsumaria.tv/news>),
 Al-Furat (<http://www.alforattv.net>) sowie der US-Koalitionssender
 Al-Hurra (<http://www.alhurra.com/index.aspx>).
 - ausländische Fernsehsender:
 Al-Jazeera (<http://english.aljazeera.net>)
 Al-Arabiya (<http://www.alarabiya.net/english>)
 Mosul TV (<http://www.mosultv.tv/>)

- Kurdistan Region:
 Kurd Sat (<http://www.kurdsat.tv/>),
 Kurdistan TV (www.kurdistantv.tv),
 Rudaw (<http://www.rudaw.net/Sorani>),
 Kurdistan 24 (<http://www.kurdistan24.net/en/>)

E-Business

Das e-Business hat sich im Irak noch nicht etabliert, da hierfür einfach die Strukturen fehlen. Service Center für Kunden die über das Internet operieren oder das Bestellen über das Internet sind kaum vorhanden. Internet Banking wird von einigen ausländischen Banken in einem geringen Umfang angeboten, sind jedoch im irakischen Kontext weniger relevant, da es weiterhin eine Cash-Gesellschaft ist. Dienstleistungen für den Bürger (e-government) sind so gut wie gar nicht vorhanden.

Hingegen sind social media Apps wie Whats app und Viber sehr beliebt und werden oft als Kommunikationsinstrument verwendet. Wichtige Mitteilungen werden tlw. handgeschrieben und dann in Form eines Fotos über diese Kanäle verschickt. E-Mails werden erfahrungsgemäß oft nur langsam bzw. nach telefonischer Urgenz beantwortet.

Wichtigste Zeitungen

Al-Mada (<http://www.almadapaper.net>) in Arabisch
 Al-Mashriq (<http://www.al-mashriq.net>) in Arabisch
 Iraq Today – englischsprachige Wochenzeitung
 Al-Mudschahed
 Al Schahed
 Thaura Islamiyya, islamistisch
 Sotaliraq (<http://www.sotaliraq.com/>)
 Albadeal (<http://www.albadeal.com/>)

- Region Kurdistan:
 Khabat Daily (www.xebat.net)
 Hewler Daily
 Zagros News Agency, (<http://zagrosn.com/>)
 Kurdish Globe (www.kurdishglobe.net) in Englisch

Wichtigste Messen

Erbil versucht sich als Messestandort zu etablieren. Es gibt auch einige Messeangebote im restlichen Irak, die allerdings ebenfalls stark unter der derzeit ungünstigen Sicherheitslage und den eingetrübten Wirtschaftsaussichten leiden. Insgesamt ist der Irak momentan für westliche Firmen als Messestandort nur bedingt geeignet, es gibt höchstens im Rahmen von vereinzelt Messen in speziellen Geschäftsbereichen, insbesondere für den Erdölsektor, Ausnahmen. Die wichtigsten Messen im Irak sind:

Erbil International Fair (<http://www.erbilfair.com/>)
 Project Iraq Erbil (<http://www.project-iraq.com/>)
 Iraq Oil & Gas Show Basra (<http://www.basraoilgas.com/>)
 Bagdad International Fair (<http://fairs.mot.gov.iq/>)

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen weltweit gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Basieren grundsätzlich auf internationalen Normen, vornehmlich auf europäischen. Falls keine eigenen bestehen, kommen die Normen des Ursprungslandes der Ware zur Anwendung. Nach 2003 wurde der irakische Außenhandel liberalisiert und nun sind Importe mit Ausnahme von Israel praktisch aus allen Ländern möglich und erfolgen insbesondere aus Billigst-Lieferländern. Die Regierung hat versucht ein Normungsinstitut nach internationalem Standard mit Labors zur Qualitätskontrolle zu errichten. Es handelt sich dabei um die Central Organization for Standardization and Quality Control (COSQC), die im Rahmen des Ministry of Planning aktiv wird. Das Vorgehen von COSQC ist allerdings kaum offiziell bekannt, wir erfahren von vielen Entscheidungen nur durch lokale Medien oder über Rückmeldungen von Unternehmen. Eine große Änderung brachte die von COSQC etablierte Regelung vom 01.05.2011, dass bestimmte Warengruppen **vor** der Verschiffung in den Irak einer Standard- und Qualitätskontrolle unterzogen werden müssen. Es gibt nach unseren Informationen momentan folgende Unternehmen, die für diese Überprüfungen durch die irakische Central Organization for Standardization and Quality Control (COSQC) autorisiert wurden:

Für den gesamten Irak (inklusive Region Kurdistan):

- [Bureau Veritas \(BV\)](#)
- [TUV Rheinland Middle East](#)
- [Baltic Control Company](#)

Nur für die Region Kurdistan:

- [SGS](#)

Da die Listen für Produkte, die unter dieses Gebot fallen, ständig geändert und nicht veröffentlicht werden, empfehlen wir vor Verschiffung unbedingt die direkte Kontaktaufnahme mit einem der oben genannten Unternehmen. Die fehlende Veröffentlichung der Liste von Waren, für die eine Prä-Import-Überprüfung geboten ist, bedingt, dass sich Unternehmen auf die Angaben der Prüfinstitute verlassen müssen.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Bei Geschäften im Irak empfiehlt es sich immer sowie auch bei gut etablierten Geschäftskontakten nur sichere Zahlungsbedingungen wie Vorkasse oder unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv zu vereinbaren. Sobald Ware im Irak angekommen ist, gibt es de facto keine Möglichkeit mehr bestehende Ansprüche durchzusetzen und man ist zum Erhalt der Zahlung rein vom Zahlungswillen des Geschäftspartners abhängig. Da viele irakische Banken nicht nach europäischen Standards arbeiten oder manchmal Liquiditätsprobleme haben, ist auch bei Akkreditiven große Vorsicht geboten. Wir haben bisher vor allem Akkreditivabwicklungen mit der Trade Bank of Iraq (TBI) betreut.

Akkreditive können im Irak nicht so wie in Europa ausverhandelt werden, viele irakische Geschäftsleute nutzen lokale Gegebenheiten, die europäischen Unternehmen unbekannt – und oft unvorstellbar – sind, aus, um bewusst unmögliche Bedingungen ins Akkreditiv einzubauen, die später entgegen aller Beteuerungen zu einem Zahlungsausfall führen.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käuferinnen und Käufer und Verkäuferinnen und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterm® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn die Käuferinnen und Käufer nicht in der Lage sind, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäuferinnen und Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt den Verkäuferinnen und Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für die Käuferinnen und Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Unternehmen des öffentlichen Sektors erstellen in der Regel Akkreditive, mit Firmen des privaten Sektors ist der Zahlungsmodus verhandelbar. L/Cs werden von lokalen Branchen internationaler sowie irakischer Banken erstellt, es gilt jedoch die oben genannten Punkte zu beachten, auch beim Umgang mit offiziellen Institutionen. Der Transfer für Wiederaufbauprojekte, die aus Hilfsgeldern finanziert werden, erfolgt in der Regel jedenfalls über die in Bagdad etablierte Trade Bank of Iraq (TBI), die u.a. auch in Erbil und Sulaymaniyah Filialen hat (www.tbiraq.com).

Möglichkeiten für eine Exportkreditversicherung sind aufgrund der derzeitigen politischen Lage im Irak nur beschränkt möglich.

Deckungsmöglichkeiten bestehen momentan nur auf Einzelfallbasis für traditionelle Exporteure unter Berücksichtigung des Abnahmeortes, bankmäßige Sicherheiten sind erforderlich. Die Deckungsquote für politische Risiken beträgt 99%.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Bonitätsauskünfte

Es gibt keine irakischen Auskunfteien. Es gibt theoretisch die unten stehenden Möglichkeiten Informationen über Firmen des privaten Sektors zu erhalten, allerdings sind diese nicht immer zuverlässig und/oder ergiebig:

- Die jeweiligen „Chambers of Commerce“ in den Provinzhauptstädten Erbil (für Erbil und Dohuk) und Sulaymaniyah (für Sulaymaniyah) verfügen über eingeschränkte Registrierungsinformationen.
- Die Firmenregistrierungsstellen in den Generaldirektionen für Handel und Kommerz in Erbil und Sulaymaniyah haben ebenfalls eingeschränkte Informationen. Auch diese Auskünfte sind allerdings entweder gar nicht oder nur unter wiederholten zeitraubenden Interventionen erhältlich.

Forderungseintreibung

Es gibt keine Inkassobüros, der Gerichtsweg ist extrem langwierig, kompliziert und teuer.

Preiserstellung

In US-Dollar, bei öffentlichen Ausschreibungen meist frei Lagerhaus in einer der Provinzen. Es empfiehlt sich, die Warenübernahme durch den Kunden außerhalb des Landes zu vereinbaren wie z.B. CIF Mersin oder am besten ab Werk. Die Verzollung von Waren im Hafen Um Qasr ist üblicherweise viel zeitaufwendiger und unberechenbarer, als man es aus anderen internationalen Häfen gewohnt ist.

Besondere Vorsicht ist auch bei der Verhandlung von Performance Bonds angebracht. Oft werden Performance Bonds als (zukünftiger) verdeckter Nachlass gesehen. Deutsche Firmen sollten den Verlust des Bonds also entweder von Anfang an einkalkulieren oder das automatische Erlöschen des Performance Bond gleichzeitig mit Auszahlung des Akkreditivs oder im Rahmen eines anderen Automatismus ausverhandeln.

Bank- und Finanzwesen

Die Regierung in Bagdad hat nach dem Irak-Krieg 2003 die Gründung von Privatbanken sowie die Errichtung von Niederlassungen und Repräsentanzen ausländischer Banken gestattet. Das Bankwesen im Irak ist jedoch traditionell schwach ausgeprägt, es gibt viele kleine und mittelgroße Bankinstitute die immer wieder mit Liquiditätsproblemen kämpfen.

Einige internationale Banken, wie etwa Standard Chartered, Citibank, JP Morgan sowie türkische und libanesische Banken wurden in letzter Zeit allerdings im Irak aktiv. Türkische Banken sind vermehrt in der Region Kurdistan zu finden, während jene des Libanon den Zentralirak abdecken. Die libanesische Fransa Bank, Blom Bank und Audi Bank eröffneten beispielsweise Filialen.

Geschäftsbanken

Die Trade Bank of Iraq (TBI, www.tbiraq.com) wurde zur Förderung des Wiederaufbaus von einem Konsortium ausländischer Banken gegründet. Ihre Großkunden in Bagdad sind die wichtigsten Ministerien, deren staatliche Firmen bei der TBI Akkreditive eröffnen. In Erbil und Sulaymaniyah wurden bereits TBI-Filialen eröffnet. Sie übernimmt nun auch in zunehmendem Ausmaß Transaktionen des privaten Sektors.

Mittlerweile können aber auch andere irakische Banken Projekte der öffentlichen Hand abwickeln. Falls eine solche Bank ein Geschäft abwickeln soll, überprüfen wir gerne den derzeitigen Status dieser Bank im Irak.

Verkehr, Transport, Logistik

Es gibt diverse Grenzübertrittstellen, anbei ein Überblick der wichtigsten:

- Ibrahim Khalil (bei Zakho, in der Autonomen Region Kurdistan) – türkisch-irakische Grenze. Der LKW-Transport wird vorwiegend von türkischen Spediteuren und Frächtern durchgeführt. Die Grenze wird manchmal offiziell oder inoffiziell tages- oder wochenlang gesperrt. Es kann zu Verzögerungen kommen.
- Haji Omran – iranisch-irakische Grenze und über den Landweg vom restlichen Irak aus (und dort von allen Häfen und Grenzverbindungen außerhalb der Region)
- Bashmaq – iranisch-irakische Grenze und weitere Grenzübergänge zwischen dem Iran und dem Irak, die europäischen Firmen ohne lokale Präsenz allerdings kaum zugänglich sind.
- Die irakisch-jordanische Grenze in Karameh ist weiterhin geschlossen.

Neben den internationalen Flughäfen Bagdad, Basra und Najaf, gibt es auch zwei internationale Flughäfen in der Region Kurdistan:

- Erbil International Airport (www.erbilairport.net)
- Sulaymaniyah International Airport (www.sul-airport.com)

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam. Deshalb sollten Sie folgendes beachten:
- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Unternehmensbesteuerung

Gemäß Einkommenssteuergesetz Nr. 13 aus dem Jahre 1983 werden Unternehmen mit einem gleichmäßigen Einheitssteuersatz von 15% besteuert. Für Öl- und Gasfirmen beträgt dieser Einheitssteuersatz 35%.

Hinzu kommen noch 17% an Sozialabgaben, die für nationale und internationale Mitarbeiter zu entrichten sind.

Umsatzsteuer

Es gibt keine Umsatzsteuer im Irak.

Quellensteuer

Es gibt im Irak Unklarheiten zum Komplex „withholding tax“. Grundsätzlich sind irakische Firmen verpflichtet an einen ausländischen Erbringer von Dienstleistungen eine Quellensteuer von 10% von der finalen Zahlung einzubehalten. Viele Firmen geben allerdings an, Möglichkeiten zu haben, diese Zahlung zu umgehen. Deutsche Unternehmen sollten diese 10% bei der Preiserstellung berücksichtigen bzw. sich diesbezüglich vorab schriftlich erkundigen und evtl. im Vertrag verankern.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer für natürliche Personen ist je nach Höhe des Einkommens progressiv zwischen 3% und 15% festgelegt.

Gesetzlich vorgesehen ist die direkte Abfuhr an die Finanzbehörden durch Einbehaltung bei der Gehaltszahlung. In der Praxis wird dies von Unternehmen kaum eingehalten, die Nichteinbehaltung könnte aber zur Zahlung einer Strafe führen. Unternehmen müssen beispielsweise für die Teilnahme an Ausschreibungen ein Clearance Certificate von den Steuerbehörden anfordern und

vorlegen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird die Steuerschuld überprüft und zur Zahlung (samt Strafe) aufgefordert.

In der Region Kurdistan geben viele Unternehmen ein Minimum der Mitarbeiterzahl an, um so der Steuer zu entkommen. Dies ist jedoch für ein ausländisches Unternehmen nicht zu empfehlen.

Sonderfall: „Monteursklausel“

Seit Januar 2012 hat sich die Rechtslage zur „Monteursklausel/Arbeiten“ geändert. Steuerrechtlich ist dies ein heikler Bereich. Es empfiehlt sich, einen Steuerberater hinzuzuziehen bzw. offene Fragen mit dem irakischen Unternehmen zu klären.

Grundsätzlich besteht im Irak auch für non-residents (d.h. unter sechs Monate wohnhaft im Irak) Steuerpflicht (Artikel 5 Abs. 2 des irakischen EStG) in Bezug auf die Einkünfte aus der Tätigkeit im Irak - selbst wenn die Bezahlung außerhalb des Iraks erfolgt. Dies gilt auch für Fälle einer sehr kurzen Aufenthaltsdauer im Irak!

Es ist (theoretisch) eine Steuerakte bei den irakischen Finanzbehörden zu eröffnen und dann das Gehalt zu deklarieren – für non-residents nur das Einkommen, das auf die Tätigkeit im Irak entfällt; für residents das Welteinkommen!

Die folgenden Steuersätze finden im Irak konkret Anwendung auf die folgenden jährlichen Gehälter:

3% für Beträge bis 250,000 IQD (ca. 200 Euro)

5% für Beträge von 250,000 IQD bis 500,000 IQD (ca. 200 – 400 Euro)

10% für Beträge von 500,000 IQD bis 1 Mio. IQD (ca. 400 – 800 Euro)

15% für Beträge über IQD 1 Mio. (mehr als ca. 800 Euro)

Es gibt auch Freibeträge für die Ehefrau und Kinder; bei diesen Progressionsstufen ist dies aber kaum relevant.

Anmerkung: In der Praxis werden all diese Formalitäten – insbesondere für kurzfristige Einsätze – nicht gemacht und auch im Irak keine Steuer gezahlt.

Monteursklausel

Soweit alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (auch zur Dauer: „mindestens“ ein Monat; und zu den erschwerenden Umständen - üblicherweise ist dies für Montageleistungen im Irak der Fall).

Laut einer Entscheidung des UFS zu §3 Abs1 Z10 EStG, der die Steuerbefreiungsbestimmung im Falle einer Auslandsentsendung (insb. die Monteurklausel) beinhaltet, gilt diese grundsätzlich unabhängig von der Existenz eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Wenn die Monteursklausel gilt: Was passiert, wenn sich der Außenmonteur im Irak länger als 183 Tage aufhält?

Die 183-Tage-Frist ist üblicherweise in Doppelbesteuerungsabkommen festgelegt (nach Ablauf der 183 Tage liegt das Steuerrecht für das ganze Jahr bei DBA-Sachverhalten nicht mehr bei Deutschland, sondern beim ausländischen Staat, in dem sich der Mitarbeiter aufhält). Mit dem Irak gibt es wie erwähnt kein DBA, weshalb hier die allgemeine Regel gilt: Deutscher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland machen den deutschen Monteur in Deutschland mit seinem Welteinkommen (inkl. Irak!) steuerpflichtig. Er bleibt dies auch, selbst wenn er sich mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland aufhält.

Bei mehr als 6 Monaten Aufenthalt im Irak würde er aber auch im Irak voll - d.h. mit seinem Welteinkommen - steuerpflichtig. Da es kein DBA gibt, das dies einfacher regeln würde, sind in solchen Fällen dann nur relativ komplizierte Anrechnungsmöglichkeiten vorgesehen.

Gilt eine 183-Tage-Frist nur für einen durchgängigen Aufenthalt, oder auch, wenn sich diese 183 Tage frei über das Jahr verteilen?

Siehe oben. Die 183-Tage-Frist ist bei DBA-Sachverhalten anwendbar.

Es sei darauf hingewiesen, dass die oben angeführten Ausführungen nicht komplett sein können und die steuerrechtlichen Aspekte im Detail mit einem Rechtsanwalt/Steuerberater abklärt werden um keinen Überraschungen ausgesetzt zu sein.

Zoll und Außenhandelsregime

Außenhandel und Zahlungsverkehr wurden im Jahr 2003 vollständig liberalisiert.

Importbestimmungen

Das irakische „Law of Commerce No. 30/1984“ regelt die wichtigsten grundsätzlichen Bestimmungen des internationalen Handels im Irak. Nach dem Gesetz darf jede natürliche und juristische Person im Irak Handel betreiben, vorausgesetzt sie besitzt eine entsprechende Lizenz dafür.

Registrierte Importeure behalten die Übersicht über die sich laufend ändernden Vorschriften zur Importabwicklung und sollten daher auch für diese verantwortlich gemacht werden. Der ausländische Geschäftspartner sollte von Anfang an auf schriftliche Vorgabe aller benötigter Dokumente für die Importabwicklung drängen.

Zollbestimmungen

Im Zentralirak wie in der Kurdistanregion wird nicht nach Zolltarifnummern verzollt. Es gibt keine einheitliche Regelung, weder an der türkischen Grenze noch beim Import über den Hafen Basra noch auf den internationalen Flughäfen.

Man kann prinzipiell mit allgemeinen Einfuhrkosten von 5% der Rechnung rechnen.

In der Region Kurdistan haben die irakischen Händler an den Grenzen einen "Wakil" (Vertreter), der die Papiere erledigt (das ist Vorschrift im Irak). Je nachdem wie „geschickt“ der Wakil ist, über gute Kontakte zu Behörden verfügt etc., kann der Importeur – der normalerweise die Importkosten trägt - auch mit weniger Abgaben rechnen.

Wir raten daher deutschen Geschäftsleuten, wie oben beschrieben, immer vorab mit dem für den Import verantwortlichen irakischen Partner abzuklären, welche Papiere dieses Unternehmen benötigt und mit welchen Einfuhrkosten zu rechnen ist.

Die Einfuhr von Waren im Rahmen des Investitionsgesetzes oder Importe für Wiederaufbauprojekte der Regierung sowie Importe von medizinischen Produkten ist grundsätzlich zollfrei. Es kann in dieser Hinsicht allerdings Beteuerungen der Zollfreiheit durch öffentliche Stellen geben, die dann beim Import aus verschiedenen Gründen nicht mehr anwendbar sind. Es kommt insbesondere häufig zu Auflösungen oder Umbenennungen von Ministerien, die bedingen, dass ein ausgestelltes Zollfreischreiben, oder sogar ein ganzer Vertrag, auf einmal nicht mehr anerkannt werden.

Muster

Muster oder Kataloge sollten mit DHL oder ARAMEX versendet werden.

Vorschriften für Versand per Post

Wir empfehlen Sendungen mit ARAMEX oder DHL zu verschicken. TNT und Fedex haben ebenfalls Büros in Bagdad und in Erbil. Die Dauer des Versandes kann erheblich von den erwarteten Zeiten abweichen.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Es existieren keine allgemeinen Verpackungsvorschriften, allerdings haben die einzelnen Ministerien wie Gesundheits- oder Erdölministerium eigene Vorgaben, welche meist über deren Webseiten abrufbar sind. Allerdings sind diese Informationen grundsätzlich nur in arabischer Sprache erhältlich.

Begleitpapiere

Für den Versand nach Bagdad sind nach offizieller Regelung das Ursprungszeugnis und die Handelsrechnung von Notar, Gericht, österr. Außenministerium sowie der irakischen Botschaft in Berlin zu beglaubigen. Wie beharrlich diese Vorschriften letztlich durchgesetzt werden, hängt allerdings von den Kontakten des importierenden Unternehmens im Irak ab.

Folgende Dokumente werden grundsätzlich bei der Einfuhr benötigt:

- Ursprungszeugnis
- Handelsrechnung (lautend auf Empfänger der Ware)
- Zolldeklaration/"Customs Declaration Form"
- Frachtbrief/"Bill of Lading"

Je nach Warenart und nach Erfordernissen des irakischen Importeurs müssen beispielsweise auch tierärztliche Dokumente, Gesundheitszertifikate oder phytosanitäre Dokumente vorgelegt werden.

Für die Einfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Produkten, sowie Nahrungsmitteln hat der Exporteur auch ein amtliches Zeugnis beizulegen.

Seit 1.5.2011 unterliegen bestimmte Warengruppen vor der Verschiffung einer Standard- und Qualitätskontrolle (siehe Pkt. 5).

Restriktionen

Die Sanktionen betreffen insbesondere Militärgüter sowie Finanzsanktionen gegenüber der früheren irakischen Regierung und seiner staatlichen Organe, Einrichtungen und Unternehmen im Rahmen einer EU-Verordnung aus dem Jahr 2003.

Das Deutsche Wirtschaftsbüro Irak erstellt gerne Auskünfte zum aktuellen Stand der Sanktionen gegen den Irak sowie eine unverbindliche Einschätzung ob diese auf Ihren Geschäftsfall zutreffen zur Verfügung.

Es obliegt allerdings letztendlich dem exportierenden Unternehmen die Sanktionslisten zu überprüfen. Erscheint der Empfänger der Waren nicht auf einer der Listen, so ergibt sich daraus rein rechtlich kein EU-Verbot den Abnehmer mit den gelisteten Produkten zu beliefern.

Artenschutz

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Irakische Gesetze und Dekrete sind oft ungenau verfasst, mangelhaft übersetzt (im Streitfall gilt die arabische Version) und zum Teil auch widersprüchlich, sodass meist erst die Praxis Klarheit über Vorgangsweisen schafft.

Devisenrecht

Das irakische Devisenrecht ist liberalisiert. Ausländischen Firmen und Staatsbürgern ist es erlaubt, Konten in der Lokalwährung IQD sowie Devisenkonten zu eröffnen. Die Ein- und Ausfuhr von Devisen bis zu einer Höhe von 10.000 US-Dollar ist prinzipiell ohne Genehmigung erlaubt. Firmen können das eingezahlte Grundkapital sowie einen Teil Ihres Gewinns in ihr Heimatland transferieren. Es kann allerdings vorkommen, dass eingezahltes Kapital gar nicht oder nur nach langen Zeitverzögerungen ausgezahlt wird. Darüber hinaus berichten irakische Geschäftsleute von anderen faktischen Hindernissen und „Überprüfungen“ von Verträgen oder Rechnungen durch lokale Banken bevor eine Überweisung ins Ausland zugelassen wird. Vereinzelt kann es auch Fälle von Banken geben, die Liquiditätsprobleme haben und deshalb mit Zahlungen größerer Beträge zuwarten müssen.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Das irakische Handelsvertreterrecht gilt allgemein als weniger streng als vergleichbare Rechtsvorschriften aus anderen arabischen Ländern. Die Registrierung von Vertretungsverträgen („Commercial Agency Contracts“) beim Handelsministerium (Ministry of Trade) ist jedoch zwingend vorgeschrieben. Ausländische Unternehmen brauchen zum Export in den Irak allerdings nicht zwingend einen registrierten Vertreter. Waren können auch an nicht-registrierte irakische Unternehmen oder Endabnehmer geliefert oder durch diese weiterverkauft werden.

Für die Registrierung beim Handelsministerium sieht das irakische Vertreterrecht die Vorlage folgender Dokumente vor:

- Vertretungsvertrag
- Nachweis der Existenz der ausländischen Firma (Auszug aus dem Firmenbuch)
- Nachweis der Zeichnungsberechtigten der ausländischen Firma

Die Dokumente müssen durch einen Notar, ein Gericht, dem österr. Außenministerium, der irakischen Botschaft in Berlin, dem irakischem Außenministerium, der irakische Zentralbank und dem „General Tax Board“ in Bagdad beglaubigt werden.

Gemäß Artikel 2 des irakischen Gesetzes Nr. 51 vom Jahre 2000 ("Organization of the Commercial Agency") muss der Vertriebshändlervertrag beim Registrar of Companies beim Ministry of Trade eingetragen werden, damit er als solcher anerkannt wird. Wird dies nicht gemacht, so kann sich der irakische Handelsvertreter nicht auf seine Rechte aus dem Vertriebshändlervertrag berufen. Das Gericht erkennt einen nicht registrierten Vertriebshändlervertrag nicht an und etwaige Provisionsvereinbarungen des Handelsvertreters werden demnach vom Gericht nicht zugesprochen. Der Vertrag ist jedoch dahingehend gültig, soweit er kaufrechtliche Angelegenheiten regelt. Eine Beglaubigung des Vertrages beim Notar ist jedenfalls nicht notwendig. Für den deutschen Partner besteht aber kein Risiko, wenn der Vertrag nicht eingetragen ist - im Gegenteil, die Zusammenarbeit könnte in vereinfachter Weise beendet werden.

Firmengründung

Das irakische Firmenrecht wird grundsätzlich durch Law No. 21/1997 (the "Companies Law") und Law No. 22/1997 (the "Public Companies Law") reguliert.

Demnach gibt es im Irak zwei wesentliche Firmenarten: Privatfirmen, an denen der öffentliche Sektor nicht oder mit maximal 25% beteiligt ist, und gemischte Firmen die vom privaten wie auch dem öffentlichen Sektor etabliert wurden und in denen der öffentliche Sektor mehr als 25% der Unternehmensanteile hält. Diese gemischten Firmen können nur in Form einer Limited Liability Company (LLC, das Äquivalent einer deutschen GmbH) oder einer Joint Stock Company (JSC, das Äquivalent einer AG) etabliert werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Privatfirmen.

Insgesamt bestehen im Irak die folgenden Unternehmensformen für Privatfirmen, die angegebenen Artikel beziehen sich auf Law No. 21/1997 (the "Companies Law"):

- die kleine AG (nicht börsennotierend) / Private Joint-Stock Company (JSC): mit einem Mindestgrundkapital von 2 Mio. IQD (ca. 1.600 EUR), von mindestens 5 Personen (bis max. 100 Personen, Art. 16) gegründet, die in der Höhe ihrer Einlagen haften (Art. 6);
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLC) / Private Limited Liability Company: mit einem Mindeststammkapital von 1 Mio. IQD (ca. 800 EUR, Art. 28), kann errichtet werden von maximal 25 natürlichen oder juristischen Personen, die in der Höhe ihrer Einlagen haften (Art. 6) - vergleichbar der Ltd. oder GmbH, Gesellschaft mit gesamtschuldnerischer Haftung (JLC) / Joint Liability Company;
- General Partnership: mit einem Mindeststammkapital von 50.000 IQD (ca. 40 EUR, Art. 28), muss von mindestens 2 und höchstens 25 Personen errichtet werden, die Gewinnverteilung erfolgt im Verhältnis deren Einlagenhöhe, für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Gesellschafter unbegrenzt und persönlich (Art. 6) - ähnlich der deutschen OG;
- Einzelpersonengesellschaft / Sole Owner Enterprise (SE): der Eigentümer haftet persönlich und unbegrenzt für sämtliche Verpflichtungen des Unternehmens (Art. 6), das Mindestgrundkapital beträgt IQD 50.000 (ca. 40 EUR, Art. 28);
- Mehrpersonengesellschaft / Simple Company: aus 2 bis 5 Personen bestehend, die Kapital in die Gesellschaft eingebracht haben, das auch als Dienstleistung eingebracht werden kann (Art. 181) - Mindestgrundkapital 50.000 IQD (ca. 40 EUR, Art. 28).

Unabhängig von der Gesellschaftsform muss jede Gesellschaft einen Namen mit Unterscheidungskraft besitzen. Der Firmenname sollte in arabischer Sprache sein, bzw. hat den Zusatz „Branch of Iraq“ als Zusatz zu enthalten. Die Prüfung und Genehmigung des Firmennamens erfolgt ausschließlich über die irakische Handelskammer. Hier wird ferner sichergestellt, dass der Name nicht bereits verwendet wird und zukünftig nicht mehr vergeben werden kann. Involviert sind meistens die regionale und die nationale Handelskammer.

Für die Errichtung einer Gesellschaft muss zunächst eine vorläufige Genehmigung beantragt, der Name reserviert, eine Registrierungsgebühr bezahlt und ein Antrag eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen ab Erteilung der Genehmigung sollte eine Registrierung an der regionalen Industrie- und Handelskammer vollzogen worden sein. Die Registrierung einer Firma ist mit mehrfachen Vorschriften bei den Behörden verbunden, da nach erfolgreicher Namensreservierung eine Reihe von weiteren Dokumenten beizubringen sind. Der gesamte Prozess ist erst mit der Eintragung ins Handelsregister abgeschlossen.

Jede Gesellschaft bedarf auch eines Gesellschaftsvertrages, der gem. Art. 13 folgende Mindestangaben enthalten muss:

- Firmenname und Gesellschaftsform
- Hauptniederlassung (muss im Irak liegen)
- Unternehmensgegenstand und Zweck der Gesellschaft
- Unternehmenskapital und anteilige Aufteilung
- für Gesellschaften mit gesamtschuldnerischer Haftung die Angaben zur Gewinn- und Verlustbeteiligung
- bei Aktiengesellschaften die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (Board of Directors)

- Namen der Gründer der Gesellschaft, Nationalität, Beruf, Hauptwohnsitz, Aktienstückzahl und der prozentuelle Anteil der gehaltenen Aktien der Eigentümer.

Die obige Information ist nur Teil des gesamten Prozesses und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll auch zum Ausdruck bringen, dass die Konsultierung eines Rechtsanwalts für die Gründung eines Unternehmens im Irak unumgänglich ist.

Die Regelungen zu Eigentumsverhältnissen bei Unternehmen im Zentralirak legen fest, dass ausländische Personen zwar mehr als 50% der Anteile an einer irakischen Firma halten dürfen, allerdings nur wenn das irakische Innenministerium zustimmt. Es kann sehr zweitaufwendig bis unmöglich sein, dieses „Security approval“ des Ministry of Interior zu bekommen. Daher ist die Gründung einer LLC oder eines anderen Unternehmens im Zentralirak mit mehrheitlich ausländischen Eigentümern oft deutlich mühsamer als eine andere Lösung: Die simple Registrierung einer Zweigniederlassung.

Konkret gibt es dafür zwei Möglichkeiten, die Registrierung eines Branch Office oder eines Representation Office. Ein Branch Office darf aktiv Geschäfte betreiben. Ein Representation Office ist auf Marketing-Aufgaben beschränkt. In der Praxis im Zentralirak wird dies aber a) nicht so strikt gehandhabt und b) kann man zunächst nur ein Representation Office gründen, solange man keinen (fixen) Vertrag mit staatsnahen Unternehmen oder dem Staat selbst hat. Sobald solch ein Vertrag vorliegt, kann das Representation Office einfach in eine "volle" Branch umgewandelt werden.

Die Gründung einer Branch ist einfacher und kostengünstiger als die Gründung eines lokalen Unternehmens, auch kann der Unternehmensname beibehalten werden, was bei der Gründung einer LLC in Bagdad nicht möglich ist. Die Branch hat jedoch im Tagesgeschäft kaum weniger Verpflichtungen oder Kosten. Die Muttergesellschaft muss außerdem die volle finanzielle Verantwortung für ihre Branch im Irak übernehmen. Manche Unternehmen bestehen daher auf der Gründung einer LLC, um in den Genuss einer Haftungsbeschränkung zu kommen.

Auch ein Representation Office, das (unkorrekterweise) Geschäfte durchführt, müsste übrigens Steuern zahlen. Praktisch ist das Steuerthema aber für die Behörde nicht so problematisch: Die entsprechende Marge für einen Government-Auftrag wird ohnehin (i) geschätzt, (ii) auf diese Marge der Steuersatz von 15% angewandt und dann (iii) das Geld von den Zahlungen einbehalten. Wenn ein Unternehmen meint, durch diese "Quellensteuer" zu viel Steuern zu zahlen, muss es den Weg über ein entsprechendes Berufungsverfahren in Steuersachen vor den Steuerbehörden gehen. Diese Verfahren haben den Ruf extrem zeit- und kostenaufwendig zu sein.

Die Gründung einer Zweigniederlassung ist mit Kosten von ca. 10.000 EUR (Gebühren und Beratung; jeweils ca. die Hälfte) verbunden, davon sind etwa EUR 3.000 jährliche wiederkehrende Kosten, u.a. für den verpflichtenden Firmenanwalt (ohne Gegenleistungspflicht an die Niederlassung) und den verpflichtenden Wirtschaftsprüfer (ebenfalls ohne Gegenleistungspflicht an die Niederlassung). Die Details hängen u.a. von den gewünschten Aktivitäten ab. Die Zweigniederlassung muss sich bei der Steuerbehörde registrieren lassen und hat Steuern auf die Einkünfte im Irak zu zahlen.

Die Gründung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz erfordert ebenfalls die Eintragung im Handelsregister, wir empfehlen auch dafür einen irakischen Rechtsanwalt einzuschalten. Der Antrag muss jedenfalls Folgendes beinhalten:

- juristische Bezeichnung
- Handelsname
- Art des Geschäfts
- Geschäftsanschrift im Irak
- Kontaktangaben (Telefon, Fax, E-Mail) im Irak
- Name, Adresse und Telefonnummer vom Vertreter der Geschäftsführung im Irak, also der Rechtsvertretung
- den bevollmächtigten Vertreter für Handelsregisterfragen

- ja/nein- Fragebogen zu: Landeigentum, Rohstoffförderung, Einzelhandel, Name, Geschäftsadresse, Telefon, Fax und Email der rechtlichen Vertretung und des Geschäftsführers/Vorstands im Herkunftsland
- weitere Angaben zu: Grund- bzw. Stammkapital, Höhe des Eigenkapitals des jüngst zurückliegenden Abrechnungszeitraums, Name und Anschrift jedes Anteilseigners, der mit mindestens 10% beteiligt ist, eidesstattliche Versicherung über Eintragung der Firma.

Eine Registrierung in Bagdad erfolgt nach Vorlage der in Deutschland legalisierten Dokumente, die dann in Bagdad noch vom dortigen Außenministerium, der Zentralbank und der Tax Authority überbeglaubigt werden müssen:

- deutsche Handelsregistereintragung
- notariell beglaubigte Satzung
- Erklärung eines vertretungsberechtigten Gesellschafters auf Geschäftspapier über die Eröffnung einer Zweigniederlassung bzw. Repräsentanz im Irak mit Anerkennung des irakischen Rechtswegs, Nennung der Geschäftsvertretung für den Irak, des irakischen Rechtsvertreters und Beauftragten für Handelsregisterfragen, Jahresabschluss des zurückliegenden Geschäftsjahres,
- falls Einzelhandel betrieben werden soll, muss eine Bankbestätigung zur Verfügung gestellt werden, aus der hervorgeht, dass auf einem zinsfreien Konto 100.000 US-Dollar hinterlegt worden sind. Sollte diese fehlen, so kann sie innerhalb einer Frist nachgereicht werden, bzw. muss vor der ersten Geschäftstätigkeit präsentiert werden. Die Kopie des Passes des Handlungsbevollmächtigten für Handelsregisterfragen für den Irak, der zugleich jene Person ist, die den Antrag einreicht.

Das Handelsregister muss auf den Antrag innerhalb von zehn Tagen reagieren.

Die Kurdistan Regionalregierung fördert den privaten Sektor; Firmengründungen, auch für Ausländer, sind ohne viel Bürokratie und Kostenaufwand möglich. Firmen in der Region Kurdistan können zu 100% in ausländischem Besitz sein.

Die Registrierung beim regionalen Finanzministerium in Erbil ist dann erforderlich, wenn die Präsenz der ausländischen Firma, unabhängig davon, ob mit dem staatlichen oder privaten Sektor Geschäfte gemacht werden, vor Ort erforderlich ist.

Die Registrierung erfolgt durch die Firmenregistrierungsstelle im „General Directorate for Trade and Commerce“ und ist eine Formalität. Benötigt werden:

- eine Kopie der Firmenregistrierung in Deutschland
- eine benannte Person, die als General Manager auftritt samt drei Fotos
- Passkopien der Partner in der Firma
- Bar-Einzahlung von ca. 600 US-Dollar
- Vertrag mit einem lokalen Anwalt (als Firmenanwalt)

Als Niederlassungsleiter bieten sich ehemalige kurdische Emigranten an.

Investitionen und Joint Ventures

Das Kurdische Regionalparlament hat im Mai 2006 ein Investitionsgesetz beschlossen, welches folgende Anregungen anbietet:

- Bereitstellung von Grund und Boden auf Dauer der Investitionstätigkeit
- Steuerbefreiung für zehn Jahre
- Zollbefreiung für Maschinen und Equipment die für das Projekt importiert werden für zwei Jahre ab Beginn des Projekts
- Unbegrenzter Gewinntransfer ins Ausland
- Unbegrenzte Zulassung von ausländischen Arbeitskräften

- Erleichterungen bei der Erlangung von Lizenzen und Rechten
- Firmeneigentum bis zu 100%

Alle Informationen zu diesem Gesetz findet man auf der Webseite des Department of Foreign Relations der KRG: <http://www.dfr.gov.krd/p/p.aspx?p=69&l=12&s=050200&r=377>

Neben dem Investitionsgesetz der Region Kurdistan gibt es auch ein Investitionsgesetz für den Zentralirak. Dieses sieht die (beinahe üblichen) Anreize vor: Steuerfreiheit, Zollfreiheit, Verbot der Enteignung, freie Repatriierung von Gewinnen, "one stop shop" für die Registrierung und Lizenzierung von Investitionsprojekten, Recht auf Grundeigentum für Investitionsprojekte, etc. Die darin zugesagten Vorteile für Investoren klingen am Papier zwar gut, allerdings ist die praktische Umsetzung unserer Erfahrung nach oft problematisch.

Sie finden einen Link zur irakischen National Investment Commission mit weiteren Informationen hier: <http://www.investpromo.gov.iq/index.php?id=88>.

Patent-, Marken-, & Musterrecht

Der Irak ist Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum und Mitglied der diesbezüglichen internationalen Abkommen (Pariser Vertrag, Vertrag von Madrid, Konvention von Bern). Mit dem Gesetz No.21/1957 inkl. Ergänzungsbestimmung CPO Order No.80 wurde eine rechtliche Grundlage für den Markenschutz, den Schutz industrieller Muster und Modelle und geographischer Angaben geschaffen. Nach einer Einspruchsfrist von sechs Monaten wird das Patent für zehn Jahre registriert, verlängerbar ab dem neunten Jahr.

Das Patentgesetz datiert aus dem Jahre 1970, wurde aber mit CPA Order No.81 abgeändert.

Lizenzvergabe

Unterliegt keinen Beschränkungen. Es empfiehlt sich die Eintragung der Patente und Marken im Wirtschaftsministerium.

Eigentum und Forderungen

Eigentumsvorbehalt

Kann rechtlich gültig im Liefervertrag bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vereinbart werden. In der Praxis ist der Eigentumsvorbehalt bei einem zahlungsunwilligen Schuldner jedoch nutzlos. Sobald Ware im Irak ankommt, selbst wenn sie im Hafen Um Qasr liegt, verliert eine ausländische Firma faktisch die Kontrolle über die Waren. Das Eigentumsrecht am Rechtsweg durchzusetzen oder sich auf die korrekte Zollabwicklung im Irak zu verlassen, ist nicht erfolgversprechend.

Wechsel- und Scheckrecht

Der Handel mit halbfertigen Waren und Rohstoffen wird häufig auf Basis so genannter Sola-Wechsel (promissary notes) abgewickelt. Ansonsten sind Wechselgeschäfte im Irak eher nicht üblich.

Insolvenzrecht

Es gibt kein geordnetes Insolvenzrecht im Irak.

Vertretungsvergabe

Das Vertretungsrecht ist im „Commercial Agency Law, Nr. 51/2000“ geregelt.

Vertretungsvertrag

Es ist möglich in den Irak zu liefern ohne einen solchen Vertrag zu unterzeichnen. Wenn ein Vertretungsvertrag angestrebt wird, kann dieser weitgehend frei durch die Vertragsparteien vereinbart

werden. Die Pflichten des Vertreters sollten exakt umschrieben und hinsichtlich Höhe und Fälligkeit der Provision sowie der Kündigungsmöglichkeiten klare Vereinbarungen getroffen werden. Bei Kündigung eines befristeten Vertrages aus ungerechtfertigten Gründen vor Ablauf der vereinbarten Frist durch den Prinzipal hat der Vertreter einen Schadenersatzanspruch. Vom Abschluss unbefristeter oder langjähriger Vertretungsverträge ist daher grundsätzlich abzuraten.

Generell ist eine Provision zwischen 0,5% und 5% des Projektwertes üblich - je nach Größe, Branche und "Involvement" eines lokalen Beraters.

Mustervertrag

Vorgeschlagene Vertragspunkte des Vertretungsvertrages – nicht abschließende Auflistung:

1. Vertragspartner
2. Territorialer Bereich der Vertretung
3. Warenmäßige Abgrenzung
4. Mindestabnahmen, pro Jahr (etwaige Staffelung)
5. Rechte und Pflichten des Vertreters (u.a. Recht der Subvertreterbestellung, Wettbewerbsklausel,
6. Verschwiegenheitspflicht, eventuell Exklusivität, eventuell Ausnahme bestimmter Kunden,
7. Rechte und Pflichten der Firma (u.a. Informationspflicht, eventuell Exklusivität),
8. Provisionsregelung (Höhe, Fälligkeit, Abrechnung)
9. Vertragsdauer, Probezeit, Kündigungsfrist, Form der Kündigung,
10. Gerichtsstandvereinbarung / Schiedsklausel

Arbeits- & Sozialrecht

Aufenthaltserlaubnis

Ausländer benötigen eine Arbeitserlaubnis („work permit“) vom Arbeitsministerium. Die Anstellung von lokalem Personal durch eine ausländische Firma erfordert keine Genehmigung.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Dienstleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Modalitäten in Zusammenhang mit Montagearbeiten sollten unbedingt vor Geschäftsabschluss geklärt werden.

Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass für die Genehmigung von Leistungen/Arbeiten das beauftragende irakische Unternehmen verantwortlich ist und dass diese Genehmigung bei den lokalen Behörden erwirkt werden muss. Wenn es sich um ein im Irak registriertes ausländisches Unternehmen handelt, ist dafür diese Firma zuständig.

Prozessrecht

Grundsätzlich ist zu empfehlen, Rechtsstreitigkeiten im deutsch-irakischen Geschäftsverkehr möglichst außergerichtlich im Vergleich beizulegen. Zwischen Deutschland und dem Irak besteht kein bilateraler Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Um Investitionen anzukurbeln, hat die irakische Zentralregierung im November 2015 die Konvention des internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) unterzeichnet.

Bisher gab es für ausländische Investoren zwei Wege um ein Schiedsverfahren anstrengen zu können: Durch Verträge, bei denen das Investitionsgesetz greift oder bei Vorhandensein eines Investitionsabkommens zwischen den Ländern, wobei es kein solches Abkommen zwischen Deutschland und dem Irak gibt. In der Praxis wurden vertraglich festgelegte Schiedsgerichtsverfahren, jedoch von irakischen Gerichten oft verhindert. Als Mitglied der ICSID ist der Irak nun zusätz-

lich gezwungen direkten Zugang zu einem Streitschlichtungsverfahren im Rahmen des Anwendungsbereichs von ICSID zu ermöglichen.

Es ist auch möglich vertraglich die Zuständigkeit internationaler Schiedsgerichte zu vereinbaren. Beachten Sie aber, dass ein Schiedsspruch des Schiedsgerichts Berlin im Irak gegen den Vertriebshändler nicht so einfach durchsetzbar sein wird, da der Irak nicht Mitglied bei der New York Arbitration Convention ist. Das heißt, dass im Streitfall der ausländische Schiedsspruch aus einem nicht-arabischen Land im Irak von einem irakischen Gericht auch inhaltlich (und nicht nur formal) überprüft werden wird.

Als Zusatzanmerkung: Schiedssprüche von Schiedsinstitutionen arabischer Länder fallen unter die Riyadh Convention, deren Mitglied der Irak ist, und sollten daher ohne inhaltliche Überprüfung durchsetzbar sein - es gibt aber auch dazu leider keine gefestigte Rechtsprechung.

Wir empfehlen daher auch zu beachten, dass der deutsche Gerichtsstand oder Anwendung deutsches Rechts bzw. eine Schiedsklausel – entgegen Ihrer Intuition – negative Auswirkungen haben können. Ein Schiedsspruch oder ein Urteil eines deutschen Gerichts können nämlich ohne weiteres in Deutschland vollstreckt werden, während dies umgekehrt im Irak nicht möglich ist, da Urteil oder Schiedsspruch ohnehin erneut inhaltlich überprüft werden. Als deutsches Unternehmen tragen Sie dann nur die Gefahr, dass ein für Sie negatives Urteil gegen Sie durchgesetzt wird, während Ihnen ein gewonnener Prozess nichts bringt, da er im Irak ohnehin neu aufgerollt wird. Es ist daher unter Umständen besser, wenn Sie irakische Gerichte vertraglich für zuständig erklären, insbesondere wenn Sie dies in Verhandlungen mit einem irakischen Partner auch noch als „Zugeständnis“ verkaufen können. Auch viele irakische Geschäftsleute bestehen nämlich auf Zuständigkeit irakischer Gerichte, auch wenn das nicht wirklich durchdacht und letztlich zum Vorteil ausländischer Unternehmen sein könnte.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden. Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);

es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)

die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Postfach 10 08 26, 50448 Köln oder Mittelstraße 12-14, 50672 Köln, Tel: +49(0) 2 21 / 257 55 71, Fax: +49(0) 2 21 / 257 55 93, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: www.iccgermany.de

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren [Partnern](#) aus der Wirtschaft, insbesondere den Kammern und Verbänden und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Innovationsgutscheine](#)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

www.go-international.de

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Die Sicherheitslage im Zentralirak, vor allem in Bagdad, ist weiterhin angespannt. Es kommt regelmäßig zu Anschlägen in der Stadt und auch eine Entführungsfahr für Ausländer ist vorhanden. Geschäftsreisenden wird empfohlen, bei einem Besuch in Bagdad das Service eines Sicherheitsdienstleisters in Anspruch zu nehmen. Dieser sollte nach Möglichkeit über die notwendigen Genehmigungen verfügen, die einen direkten Zugang zum Flughafengelände und zur „international zone“ (auch „green zone“ genannt) ermöglichen. Letzteres ist hilfreich, da einige Institutionen ihren Sitz innerhalb dieser Zone haben und man ohne die richtigen Ausweise („badges“) keinen Zutritt erhält.

Der Südirak, inkl. Basra, ist zwar viel homogener als der Zentralirak, da er mehrheitlich schiitisch ist, und es im Vergleich zu Bagdad und dem Zentralirak zu weniger religiös motivierte Anschlägen und Zwischenfällen kommt, doch birgt er andere Sicherheitsrisiken. Dazu gehören insbesondere die Aktivitäten von lokalen Milizen und Stämmen/Clans, die tlw. zu gewalttätigen Konflikten führen. Immer wieder kommt es zu bewaffneten Auseinandersetzungen zw. verschiedenen Gruppierungen bzw. zw. diversen Stämmen. Das Geflecht an familiären Verbindungen, Loyalitäten und Fehden sind für Außenstehende kaum zu durchschauen. Ferner gilt für Ausländer auch hier eine Entführungsfahr. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen die Kontaktaufnahme mit lokal ansässigen Sicherheitsdiensten, die Ihnen eine akkurate Einschätzung geben können, da die Lage ständigem Wandel unterliegt.

In der Region Kurdistan im Norden des Landes, ist die Sicherheitslage vergleichsweise gut. Im Gegensatz zu anderen Landesteilen gab es bislang in der Region Kurdistan kaum Übergriffe auf Ausländer oder Entführungen. Geschäftsreisende benutzen meist Mietwagen mit Fahrer; auch für Überlandfahrten (Dohuk oder Sulaymaniyah). Nehmen Sie im Falle von Überlandfahrten unbedingt Ihren Pass mit! Es gibt eine wechselnde Anzahl an Checkpoints an denen Sie aufgefordert werden können sich auszuweisen. In jedem Fall empfehlen wir aber vor Anritt von Überlandfahrten nach der herrschenden Sicherheitslage zu fragen, da sich diese schnell ändern kann. Nur vereinzelt nehmen ausländische Geschäftsreisende Sicherheitsdienste für ihren Aufenthalt in Kurdistan in Anspruch.

Einreisebestimmungen

Für Reisen in den Zentralirak besteht Visumpflicht. Visa müssen vor der Einreise bei einer irakischen Auslandsvertretung (Irakische Botschaft in Berlin) beantragt werden. Es kann länger dauern ein solches Visum ausgestellt zu bekommen. Wichtigste Voraussetzung für den Antrag auf Visumsaustellung ist eine Einladung durch eine irakische Person oder Firma. Die „Stärke“ oder „Bedeutung“ dieser Einladung entscheidet erfahrungsgemäß über Dauer des Antragsprozesses. Die Visumpflicht gilt (theoretisch) für das gesamte Staatsgebiet des Irak, also auch für die Autonome Region Kurdistan/Nordirak. Die regionalen kurdischen Behörden erlauben allerdings das Ausstellen eines Visums „upon arrival“ für eine Dauer von bis zu 15 Tagen bei der direkten Einreise und dortigem Aufenthalt. Es empfiehlt sich allerdings auch hier ein Einladungsschreiben des zu besuchenden Geschäftspartners mitzuführen. Eine Verlängerung ist möglich, diese muss aber innerhalb des gewährten Zeitraums beantragt werden.

Im Falle einer Weiterreise, von der derzeit abzuraten ist, beispielsweise von Erbil nach Bagdad, ist ausnahmslos das Visum der irakischen Auslandsvertretung vorzuweisen, das nur vor der Einreise bei der irakischen Botschaft beantragt werden kann.

Dos & Don'ts

Haben Sie bei der Geschäftsabwicklung Geduld. Der Irak befindet sich momentan in einer sehr prekären wirtschaftlichen und politischen Lage. Erwarten Sie Verzögerungen und unvorhersehbare Herausforderungen. Minimieren Sie von Anfang an Risiken bei Projekten im Irak, indem Sie auf Vorauszahlung bestehen und keine Verantwortung für die Zollabwicklung oder die Zustellung im Irak übernehmen.

Vermeiden Sie in Gesprächen die Themen Religion und Politik. Dazu gehören bspw. Themen wie der Kurdenkonflikt, Saddam Hussein oder die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Gruppe (Sunnit, Schiit etc.). Nehmen Sie Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Kurden in der Autonomen Region Kurdistan und der Personen im restlichen Irak. Prahlen Sie in einer Region nicht mit Geschäften oder Kontakten in der jeweils anderen.

Notieren Sie sich was im Rahmen eines Treffens besprochen oder verhandelt wurde. Es ist ratsam, diese Zusammenfassung im Anschluss an ein Gespräch als Basis für weitere Verhandlungen oder eine Vereinbarung an den Geschäftspartner zu schicken.

Nehmen Sie Einladungen und Angebotenes an, die irakische Kultur ist sehr gastfreundlich. Sollten Sie im Rahmen von Festlichkeiten keinen Alkohol sehen, fragen sie nicht danach. Bei der Bewirtung von Gästen sollte Alkohol nicht automatisch angeboten werden.

Sollten Sie ohne Vorkontakte plötzlich mit einem angeblichen Großauftrag aus dem Irak konfrontiert werden – seien Sie skeptisch.

Bedenken Sie, dass Einladungen an irakische Geschäftstreibende um Firmentermine in Deutschland wahrzunehmen, mit langer Vorausplanung verbunden sind. Die Deutsche Botschaft ist für Visaanträge von (im Irak ansässigen) Irakern zuständig. Oft kommt es zu langen Wartezeiten, daher sollte der irakische Geschäftsreisende unbedingt rechtzeitig um einen Termin ansuchen! Die Bearbeitungszeit beträgt über einen Monat. Der einladende deutsche Geschäftspartner hat eine „elektronische Verpflichtungserklärung“ (EVE) abzugeben. Durch diese Erklärung verpflichtet man sich rechtsverbindlich allenfalls durch den besuchenden Geschäftspartner entstehende Kosten zu übernehmen. Stellen Sie also keine EVE zu leichtfertig aus.

Anreise

Lufthansa fliegt Erbil direkt an, während andere Fluglinien Destinationen im gesamten Irak anfliegen.

Ein AIDS-Test ist nur bei Aufenthaltsverlängerung erforderlich, jedoch nicht mehr bei der Einreise.

Geschäftszeiten

Geschäfte sind von 9.00 bis 18.00 oder bis 20.00 Uhr geöffnet. In der Mittagszeit sind viele Geschäfte geschlossen. Ämter sind von 8.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

1. Januar	Neujahr
6. Januar	Tag der Arme
5. März (Kurdistan)	Aufstand der Kurden gegen Saddam Hussein
11. März (Kurdistan)	Befreiung der Stadt Erbil
14. März (Kurdistan)	Geburtstag Mustafa Barzani
20. - 24. März*(Kurdistan)	Kurdisches Neujahr
9. April (Kurdistan)	Fall Bagdads
1. Mai	Tag der Arbeit
25.-27. Juni*	Eid Al Fitr (Ende Ramadan)
14. Juli.	Gründung der Föderalen Republik Irak
01.-04. Sept.*	Eid al Adha (Opferfest)
21. Sept.*	Islamisches Neujahr
30. Sept.*	Ashura (Schlacht von Kerbala)
03. Okt.	Unabhängigkeitstag
30. Nov.*	Geburtstag des Propheten
25. Dez.	Weihnachten

*religiöse Feiertage verschieben sich aufgrund des islamischen Mondjahres jährlich um neun Tage nach vorne.

Notrufe

Rettung: 911

Maße und Gewichte

Metrisches System, vereinzelt noch alte Maße (Landwirtschaft)

Strom

Haushalt: 220 V Wechselstrom, 50 Hz; dreipolige Stecker (GB-Standard)

Industrie: 380V, 50 Hz

Trinkgeld

In Hotels und Restaurants bis zu 10% der Rechnungssumme

Post- und Telefongebühren

Briefe und Pakete werden im Inland entweder mit Boten oder Taxi oder über Dienstleister wie ARAMEX und DHL zugestellt. Sie beliefern auch das Ausland und nehmen Sendungen aus dem Ausland an.

Postlaufzeit von und nach Deutschland variiert, ca. vier bis sieben Werktage, sie kann aber auch deutlich länger dauern.

Telefonvorwahlen

nach Erbil: +964 66

nach Sulaymaniyah: +964 53

nach Dohuk: +964 62

nach Bagdad: +964 1

Mobiltelefon, Internet

Es besteht die Möglichkeit, am Flughafen Erbil eine Touristen-SIM-Karte (meist gültig für einen Monat) zu kaufen. Wertkarten sind im Hotel oder im Einzelhandel erhältlich.

Die meisten Hotels bieten neben einem Business Center auch im Hotelzimmer Internet-Anschluss an.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

abhängig vom Hotel zwischen 120 bis 250 US-Dollar

Zeitverschiebung

MEZ +2 Stunden, GMT +3 Stunden

Lokale Verkehrsmittel

Einreise auf dem Landweg

Von Diyarbakir in der Türkei zur Grenzstation Habur - Ibrahim Khalil nach Zakho und weiter nach Dohuk, Erbil und Sulaymaniyah. Bitte klären Sie vor Ihrer Reise unbedingt die herrschende Sicherheitslage ab!

Kurdistan

Für Ausländer ist die Inanspruchnahme von Leihwagen mit Fahrer sicherer. Die Fahrt vom Internationalen Flughafen Erbil in die Stadt kostet ca. 30 US-Dollar.

Achtung, nicht alle Unternehmen verfügen über eine Genehmigung die Fahrgäste direkt bis zum Flughafen zu bringen. Viele setzen daher die Gäste ca. 2 km vor dem Flughafen ab (in der Nähe des Checkpoints), von wo ein Shuttle Bus die restliche Strecke zurücklegt.

Normale Taxen können für Stadtfahrten in Anspruch genommen werden, jedoch raten einige in Erbil ansässige Ausländer davon ab. Die Fahrten mit „normalen“ Taxis innerhalb Erbils kosten ca. 7 US-Dollar (5.000 – 10.000 IQD).

Für Überlandfahrten in die Nachbarstädte wie z.B. von Erbil nach Dohuk (und zurück) oder von Erbil nach Sulaymaniyah (und zurück) verrechnet ein Fahrtenservice (Leihauto mit Fahrer) zwischen 200 – 400 US-Dollar, je nach Autotyp.

All diese Fahrten können auch mit Hoteltaxis (bspw. bei Aufenthalt im Rotana oder Divan Hotel) in Anspruch genommen werden. Hier ist jedoch mit noch höheren Kosten zu rechnen.

Kfz-Bestimmungen

Ausländischen Privatpersonen ist es in der Region Kurdistan nicht erlaubt, Fahrzeuge im Land zu kaufen, ausländischen juristischen Personen hingegen schon (=Firmenwagen).

Devisenvorschriften

Keine besonderen Vorschriften bei der Einreise.

Bei der Ausreise ist die Mitnahme von Valuten mit 10.000 US-Dollar begrenzt.

Zahlungen mit Kreditkarte sind in einigen Geschäften der Einkaufszentren und den besseren Hotels möglich, es ist jedoch nach wie vor eine Cash-Gesellschaft.

In der Region Kurdistan gibt es kaum funktionsfähige Bankomaten, es kann schwierig sein, Bargeld zu beheben und es empfiehlt sich daher die Mitnahme ausreichender finanzieller Reserven.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Die Sicherheitskontrollen bei Handgepäck sind bei Ein- und Ausreise relativ genau (Leibesvisitationen, Kontrollen durch Hunde). Bei Gebrauchsgegenständen, Lebensmittel, Alkohol und Zigaretten ist man großzügig, Laptop und Mobiltelefon sind erlaubt.

Impfungen

In der Praxis werden von aus Europa kommenden Reisenden keine Impfnachweise verlangt. Polio, Tetanus und Diphtherie, Hepatitis A und B, Typhus, Cholera- und Malaria-Prophylaxe werden empfohlen.

Wir empfehlen im Einzelfall Abklärung der Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen.

Sonstiges Wissenswertes

Angenehmste Reisezeit, Bekleidung:

Oktober bis Mai. Im Sommer ganz leichte Sommerkleidung, im Winter auch leichter Mantel zu empfehlen.

Offiziell: Anzug mit Krawatte.

WICHTIGE ADRESSEN**Deutsches Wirtschaftsbüro Irak**

Nawroz Street
 ETTC-Compound
 ERBIL
 IRAK
 T +964 750 32 58 542
 E dwie@dw-irak.com
 W www.dw-irak.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

P.O. Box: 2036 Jadriyah
 Bagdad, Irak
 T +964 790 1922526 (Direktwahl Visastelle +964 790 1108793)
 F +49-228-1767071
 E info@bagdad.diplo.de
 W <http://www.iraq.diplo.de>
 Die Botschaft ist für den Publikumsverkehr geschlossen.
 Termine werden nur nach Vereinbarung wahrgenommen.
 Erreichbarkeit Rechts- und Konsularabteilung/Visastelle: Sonntag bis Donnerstag von
 8.00 bis 11.30 Uhr
 Bereitschafts-Notfallnummer bei dringenden Notfällen: +964 781 4136943

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Erbil/Kurdistan

Kirkuk Road, Azady (opp. Salahaddin University)
 Erbil, Kurdistan / Irak
 T +964 750 7907909
 Arbeitswoche: Sonntag bis Donnerstag, erreichbar von 09.00 – 12.00
 Beim Generalkonsulat in Erbil werden Termine nur nach Vereinbarung wahrgenommen

Botschaft der Republik Irak

Pacelliallee 19-21
 14195 Berlin
 T +49 / 30 81 488 100
 F +49 / 30 81 488 222
 E info@iraqiembassy-berlin.de
 W <http://www.iraqiembassy-berlin.de/>

Österreichische Botschaft in Jordanien

ZUSTÄNDIG FÜR DEN IRAK
 Mithqal Al Fayez Street 36
 P.O.Box 830795
 Amman 11183
 Jordanien
 T +962-6-460 1101, 460 1102
 F +962-6-461 2725
 E amman-ob@bmeia.gv.at
 W <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/irak/>

Schweizer Botschaft in Jordanien

ZUSTÄNDIG FÜR IRAK
 19, Ibrahim Ayoub Street
 Jabal Amman, 4th Circle
 near Salah Eldin Mosque
 Amman, Jordan

T +962 6 593 14 16
 F +962 6 593 06 85
 E amm.vertretung@eda.admin.ch
 W <http://www.eda.admin.ch/amman>

Fluglinien

/Lufthansa bieten Direktflüge nach Erbil an.
 Es gibt derzeit kein Lufthansa Büro in Erbil oder in Bagdad.

Royal Jordanian

SOFI Mall, Gulan St., office no. 16 Ground floor, next to the Kurdistan Bank

T +964 750 405 2299
 E ebtsrj@rj.com
 W <http://www.rj.com>

Middle Eastern Airlines (MEA) in Erbil

T + 964 66 2612425, +964 66 2612627, +964 66 2612829
 E ebtome@mea.aero
 W <http://www.mea.com.lb>

Hotels

In der Region Kurdistan ist die Sicherheitslage besser als im Zentralirak, allerdings ist die Auswahl an Hotels beschränkt. Hotels entsprechen oft nicht westeuropäischen Standards. Die folgenden zwei Hotels bieten die vergleichsweise höchsten Sicherheitsstandards:

Rotana Erbil Hotel

Golan Street, Erbil, Irak

T +964 66 2105555
 F +964 66 2105556
 E res.erbil@rotana.com
 W <https://www.rotana.com/rotanahotelandresorts/iraq/erbil/erbilrotana>

Divan Hotel

Gulan Street, Erbil, Irak

T +964 66 210 5000
 F +964 66 210 5001
 E info.divanerbil@divan.com.tr
 W <http://www.divan.com.tr/divan-erbil/en>

LINKS

Thema	Link
Kimadia	http://kimadia.iq/en/
Ministry of Oil	http://www.oil.gov.iq/index.php?name=monaksa
Ministry of Industry/Minerals	http://www.industry.gov.iq/index.php?name=monaksa
Ministry of Trade	http://www.mot.gov.iq/index.php?name=monaksa
Ministry of Defense	https://www.mod.mil.iq/index.php?name=Pages&op=page&pid=101
Trade Information Center	http://www.iraqitic.com/iraqiTIC_tendersMain_en.php
Rebuilding Iraq	https://www.rebuildingiraq.net/tenders
Iraq Business News	http://www.iraq-businessnews.com/tenders/
UNDP Iraq	http://www.iq.undp.org/content/iraq/en/home/operations/procurement.html
NGO Coordination Committee Iraq	http://www.ncciraq.org/en/opportunities/for-individuals/bids-tenders?start=14